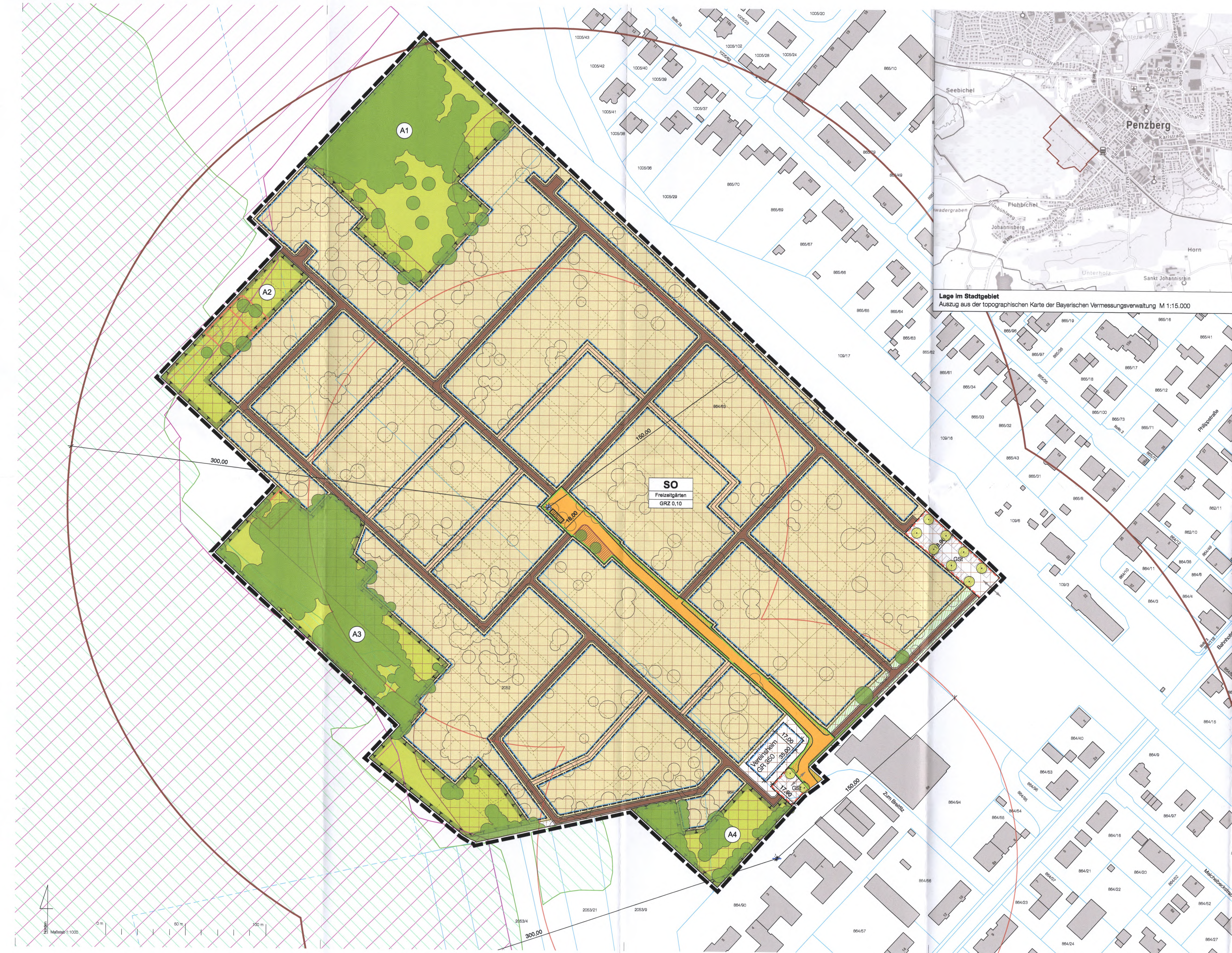




Die Stadt Penzberg erlässt gemäß

- § 2 Abs. 1 sowie §§ 9 und 10 Baugesetzbuch (BauGB)
- Art. 81 Bayerischen Bauordnung (BayBO)
- der Bauordnungsverordnung (BauVO)
- Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO)

In der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung diesen vom Architekturbüro von Angerer Architekten und Stadtplaner GbR in München gefertigten Baugebungsplan "Freizeitgärten Breitfilz" als

Satzung

Der Baugebungsplan besteht aus:

- Teil A - Planzeichnung im M 1 : 1000
Festsetzungen und Hinweise durch Planzeichen,
Festsetzungen und Hinweise durch Text, Verfahrensmerkmale
- Teil B - Begründung
- Teil C - Umweltbericht

A. FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

1. Art der baulichen Nutzung
- 1.1 SO Freizeitgärten Sondergebiet mit Zweckbestimmung "Freizeitgärten"

2. Maß der baulichen Nutzung
- 2.1 GRZ 0,10 maximal zulässige Grundflächenzahl
- 2.2 GR 350 maximal zulässige Grundfläche (z.B. 350 m²)

3. Baugrenzen

- 3.1 Baugrenze

4. Verkehrsflächen

- 4.1 Straßenbegrenzungslinie
- 4.2 öffentliche Verkehrsfläche
- 4.3 befahrbarer Feuerweg
- 4.4 begehbarer Feuerweg
- 4.5 Fläche für private Freizeitgärten
- 4.6 Einzelbaum, neu zu pflanzen
- 4.7 Einzelbaum / Gehölzgruppe, zu erhalten
- 4.8 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur- und Landschaft (Pufferzone) mit Nummerierung
- 4.9 Gartenparzelle mit zeitlich begrenztem Bestandschutz (siehe Punkte C.2.3)

5. Grünflächen

- 5.1 Fläche für private Freizeitgärten
- 5.2 Einzelbaum, neu zu pflanzen
- 5.3 Einzelbaum / Gehölzgruppe, zu erhalten
- 5.4 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur- und Landschaft (Pufferzone) mit Nummerierung
- 5.5 Gartenparzelle mit zeitlich begrenztem Bestandschutz (siehe Punkte C.2.3)

6. Sonstige Festsetzungen

- 6.1 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
- 6.2 Fläche für Stellplätze
- 6.3 GSt Gemeinschaftsstellplätze
- 6.4 Löschwasserbehälter Neu
- 6.5 Maßangabe in Meter (z.B. 10,00 m)

B. HINWEISE UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN DURCH PLANZEICHEN

1. bestehende Grundstücksgrenze
2. 864/13 Flurstücknummer
3. aufstellfähige Löschfahrzeug
4. Radius Löschwasserversorgung R=150m
5. Radius Löschwasserversorgung R=300m

6. bestehender Hydrant H80
7. vorgeschlagene Anordnung der Stellplätze
8. Fläche für Kompostiergut
9. vorgeschlagene Grünflächen entlang von Straßen und Wegen
10. Ein- und Ausfahrt Stellplätze
11. Umgrenzung Bestandsgrärten
12. FFH-Fläche
13. Biotope
14. von der Feuerwehr fußläufig erreichbarer Bereich
15. Einzelbaum / Gehölzgruppe, Bestand

C. FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

1. Art der baulichen Nutzung

- 1.1 Der Geltungsbereich wird als Sondergebiet, das der Erholung dient, mit der Zweckbestimmung "Freizeitgärten" gemäß § 10 BauNVO festgesetzt.

- 1.2 Zulässig sind nur Gebäude, die der Nutzung als Freizeitgärten dienen (Gartenhütten für nicht dauerhafte Wohnzwecke und Nebenanlagen gemäß § 14 Absatz 1 BauNVO). Innerhalb der mit "Vereinheim" gekennzeichneten überbaubaren Fläche ist die Errichtung eines Gemeinschaftshauses zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung

- 2.1 Für die Bereiche der privaten Freizeitgärten wird eine maximale Grundflächenzahl von 0,10 festgesetzt. In diesem Bereich sind nur eingeschossige Gebäude mit einer maximalen Wandhöhe von 2,80 m über Oberkante natürliches Gelände zulässig.
- 2.2 Die festgesetzte Grundfläche gilt als Höchstgrenze. Auf dieser überbaubaren Fläche ist die Errichtung eines eingeschossigen Gemeinschaftshauses (Vereinheim) mit einer maximalen Wandhöhe von 3,00 m über Oberkante natürliches Gelände zulässig. Nebenutzungen wie Fahrradstapeln und Müllraum sind in das Hauptgebäude zu integrieren.
- 2.3 Auf den besonders gekennzeichneten Bestandsparzellen am nördlichen und westlichen Rand des Planungsbereichs wird die Nutzung nur bis zum Jahr 2040 zugelassen. Ersatzbauten und bauliche Erweiterungen der Bestandsgebäude sind unzulässig. Bei Pachtverträgen vor 2040 dürfen diese Parzellen nicht weiter vergeben werden.

3. Gestaltung

- 3.1 Alle Gebäude im Geltungsbereich sind nur in Holzbaueweise zulässig.
- 3.2 Für alle Gebäude im Geltungsbereich sind nur geneigte Dächer mit einer Dachneigung von maximal 35 Grad zugelassen.

4. Verkehrsflächen

- 4.1 Die festgesetzten befahrbaren Feuerwege müssen eine befestigte Mindestbreite von 2,50 m haben mit jeweils 0,75 m breiten Grünstreifen zur Geländeanpassung. Sie sind als wassergebundene Decken auszubilden.
- 4.2 Die festgesetzten begehbaren Feuerwege müssen eine Mindestbreite von 1,50 m haben. Diese Wege können begrünt oder wassergebunden ausgebildet werden.

5. Stellplätze

- 5.1 PKW-Stellplätze sind nur auf den festgesetzten Flächen für Stellplätze zulässig.

6. Einfriedungen

- 6.1 Eine Einfriedung der Freizeitanlage ist unzulässig.
- 6.2 Die Gärten dürfen mit senkrechten Holzlattenzäunen oder hinterpflanzten Maschen-Strahlzäunen mit einer Höhe bis maximal 130 cm eingefriedet werden. Es ist eine Bodeneinfriedung von mindestens 12 cm einzuhalten. Ausnahme kann im Fall von Keimlingegehegen auf die Bodeneinfriedung verzichtet werden.

7. Grünordnung

- 7.1 Bäume innerhalb der Gartenanlagen ab einem Stammumfang von 80 cm sind zu erhalten und vor Beeinträchtigungen zu schützen. Im Fall einer Verkehrssicherheitsgründen notwendiger Entnahme ist eine Ersatzpflanzung einer heimischen, standortgerechten Art vorzunehmen. Als Mindest-Pflanzgröße wird Hochstamm, 3x verpflanzt, Stammumfang 18-20 cm festgesetzt.
- 7.2 Für Neupflanzungen von Bäumen sind ausschließlich heimische und standortgerechte Arten oder Obstbäume zu verwenden. (Vorschlagsliste in den Hinweisen)
- 7.3 Für die Neupflanzung von Hecken sind ausschließlich heimische und standortgerechte Arten zu verwenden. (Vorschlagsliste in den Hinweisen)

- 7.4 Zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen, die in die Pufferzonen hineinwirken können, sind unzulässig.
- 7.5 Für die Eingriffe in Natur und Landschaft sind unter Anwendung des Leitfadens „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ 11.765 qm Ausgleichsfläche erforderlich. Die Ausgleichsmaßnahmen werden teilweise innerhalb des Geltungsbereichs im Bereich der randlichen Pufferzonen und teilweise angrenzend an den Geltungsbereich erbracht.

Legende: anrechenbare Ausgleichsfläche o.M.

8. Artenschutz

- 8.1 Entwicklungsziele im Bereich der Ausgleichsflächen:
- Renaturierung degenerierter Hochmoore, Wiederherstellung eines naturnahen Wasserhaushaltes, Entwicklung extensiver Streuweisenbereiche und artenreicher Extensivwiesen, Zurückdrängen von lichten Gehölzaufwuchs, Erhalt naturnaher Gehölzbestände an den Rändern.
 - Entwicklungszentrum: 25 Jahre

9. Artenschutz

- 9.1 Im Bereich der Ausgleichsflächen sind folgende Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen durchzuführen (siehe auch Umweltbericht):
- Rückstände der Gartenutzung, Abfall und Grünabfalllagerungen sind zu entfernen. Nicht beseitigt werden sollen Asthaufen und Totholz.
 - Entwässerungsgräben sind durch Einbau von Barrieren unversiegt zu machen. Bei kleineren Entwässerungsgräben ist auch eine Verfüllung mit Müllgut möglich. Ausgenommen sind Gräben im Bereich der Streuweisen, die zum Erhalt der Mähkultur funktionsfähig bleiben müssen.
 - Drainagen sind zu verschließen.
 - Auf verbuschten Moorbereichen und Streuweisenflächen soll der Gehölzbestand durch Entkissen zurückgedrängt werden.
 - Im südlichen Bereich ist eine gefährdete Stoppelbundschaue in 5-10 m Breite zwischen dem Hochmoor und offenen Moorbereichen zu schaffen.
 - Neophyten sind zu bekämpfen.
 - Auf verbuschten Streuweisenflächen ist eine regelmäßige Mahd wieder aufzunehmen. Sie ist einmal jährlich im September zu mähen, das Mähgut ist abzutragen. Für eine Bewirtschaftbarkeit sind notwendige Grabenübergänge zu errichten oder zu schaffen.
 - Offene ehemalige Gartenflächen sind durch einmalige Mahd im September auszugleichen und von Gehölzaufwuchs freizuhalten. Das Mähgut ist abzutragen.
 - Die extensive Wiese am Südostrand des Gebietes ist zweimal jährlich zu mähen mit Entfernung des Mähgutes. Der erste Schnitt ist nach dem 15.08. durchzuführen. Düngung und Pestizideinsatz sind unzulässig.
 - Nach fünf Jahren ist ein Monitoring zum Pflegereignis durchzuführen, ggf. sind Anpassungen bei der Mahd in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde vorzunehmen.
 - In bereits gestörten Bereichen sind Zaunrechenanhabitate entsprechend der artenschutzrechtlichen Fachvorgaben herzustellen.

10. Artenschutz

- 10.1 Als Ausgleich für die Eingriffe durch den Wegebau sind Ersatzlebensräume für Reptilien mit einer Gesamtfläche von 350 qm zu schaffen. Sie müssen ein Lebensraummosaik aus Holz-, Stein- und Kieshaufen mit mind. 40 cm tiefen Fluchthöhlen, Altsäulen und vegetationsfreien Sandflächen beinhalten.

11. Artenschutz

- 11.1 Vor Beginn von Baumaßnahmen sind außerhalb der Winterruhezeit ab Anfang April Reptilien im Baugebiet zu vergären durch Mahd des Baufeldes und ggf. Entfernung von Reisighaufen. Um den Baugebiet sind 50 cm hohe Reptilienzäune aufzustellen.

12. Artenschutz

- 12.1 Bei Baumaßnahmen, die bestehende Gräben tangieren und innerhalb der Aktivitätszeit von Gelbbauchunken in der Zeit zwischen 01. April und 01. Oktober stattfinden, sind die Gewässer vorab von einer sachverständigen Person auf eventuell vorkommende Individuen oder Laich zu untersuchen und ggf. fachgerecht umzuwidmen.

13. Artenschutz

- 13.1 Zur Vermeidung störender Einflüsse auf Fledermäuse und zur Schonung nachtaktiver Insekten sind für die Außenbeleuchtung insektenfreundliche warmweiße LED-Leuchtmittel mit einer Farbtemperatur von maximal 3000 Kelvin und ohne Streuwirkung (d.h. nur mit nach unten gerichteten Lichtkegeln) zu verwenden.

14. Artenschutz

- 14.1 Zum Schutz von Vögeln und Fledermäusen sind Rodungsmaßnahmen und Gebäudeabrisse nur nach dem 31. Oktober und vor dem 01. März zulässig.

15. Artenschutz

- 15.1 Bei Beseitigung oder Sanierung eines Gartenhauses oder bei Entfernung eines Baumes ab 80 cm Stammumfang ist jeweils ein Sperrgitter vor der Bruttz aufzuhängen.

16. Artenschutz

- 16.1 Zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität sind die Maßnahmen gemäß Festsetzung 8.1, 8.3 und 8.6 jeweils vor Beginn der entsprechenden Eingriffe umzusetzen (CEF-Maßnahmen).

17. Artenschutz

- 17.1 Die Baufeldreinhaltung und Wegebauarbeiten sind durch eine ökologische Baubegleitung zu betreuen.

18. Wasserrecht

- 18.1 Die Einleitung von Grund-, Drän- und Quellwasser in den öffentlichen Schutz-/Mischwasserkanal ist nicht zulässig.

19. Wasserrecht

- 19.1 Zum Schutz vor hohen Grundwasserständen und sonstigen hydrostatik wirksamen Wasser (z.B. Stau- und Schichtwasser) sind alle Bauteile unterhalb der Geländeoberkante sowie Grundstücksentwässerungsanlagen wasserdicht und aufreissicher zu errichten.

20. Wasserrecht

- 20.1 Die Stellplätze, Zufahrten und Zugänge sind für die Oberflächenbefeuchtung und deren Tragschichten nur Materialien mit einem Abflusswert kleiner oder gleich 0,7 zu verwenden, wie z.B. Pflasterstein, 30 % Fugenanteil, wasser- und luftdurchlässige Betonsteine, Rasengittersteine, Rasenschotter, wassergebundene Decke.

- 9.4 Niederschlagswasser ist vorzugsweise als Brauchwasser innerhalb von Regentormen oder Zisternen zwischenspeichern und für die Gartenbewässerung zu verwenden.
- 9.5 Das auf privaten, befestigten Flächen anfallende geringverschmutzte Niederschlagswasser darf nicht der öffentlichen Kanalisation zugeleitet werden. Dies gilt auch für Überläufe von Anlagen zur Regenwassernutzung (bspw. Zisternen) und für sonstige nicht schädlich verunreinigte Tag-, Stau-, Grundwasser sowie Drän- und Sickerwasser jeder Art.
- 9.6 Gering verschmutztes Niederschlagswasser von privaten, befestigten Flächen muss auf den Baugrundflächen ordnungsgemäß versickert werden. Die Versickerung soll vorzugsweise breitflächig und über ein mindestens 30 cm mächtige bewachsene Oberbodenzone erfolgen.
- 9.7 Zentrale Lagerflächen für Kompostiergut sind entsprechend wasserdicht auszubilden und nach den Vorgaben des LFU-Merkblattes Nr. 4.5/5 zu errichten.
- 9.8 Unterirdische Versickerungsanlagen, z. B. Rippeln, sind ohne geeignete Voreinrichtung nicht zulässig. Sickerschächte sind unzulässig.
- 9.9 In Bereichen mit Versickerung des Niederschlagswassers sind - sofern Metallschächte zum Einsatz kommen sollen - nur Kupfer- und Zinkbleche mit geeigneter Beschichtung oder andere wasserwirtschaftlich unbedenkliche Materialien (z. B. Aluminium, Edelstahl) zulässig.
- 9.10 Das von den Erschließungsstraßen und Parkplätzen anfallende gering verschmutzte Niederschlagswasser ist in den anzulegenden Mulden der straßenbegleitenden Grünstreifen zu versickern.

D. HINWEISE DURCH TEXT

1. Denkmalpflege

- 1.1 Bodendenkmäler, die bei der Verwirklichung von Bauvorhaben im Geltungsbereich dieses Baugebungsplans zu Tage kommen, unterliegen der Meldepflicht gem. Art. 8 BayDSchG und sind der Unteren Denkmalschutzbehörde bzw. dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege unverzüglich bekannt zu machen.

2. Altlasten und schädliche Bodenveränderungen

- 2.1 Sofern bei Erd- und Aushubarbeiten optische oder organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich das Landratsamt Weißenhof-Schongau, Bodenschutzbehörde zu informieren (Mitteilungspflicht nach Art. 1 Bayerisches Bodenschutzgesetz) und das weitere Vorgehen abzustimmen.

3. Wasserrecht

- 3.1 Die Erkundung des Baurechts einschl. der Grundwasserhältnisse obliegt grundsätzlich dem jeweiligen Bauherrn, der sein Bauwerk bei Bedarf gegen auftretendes Grund- und Schichtenwasser sichern muss.
- 3.2 Sind im Rahmen von Bauvorhaben Maßnahmen geplant, die in das Grundwasser eingreifen (z.B. Aufstau, Umleitung oder Absenkung), so ist rechtzeitig vor deren Durchführung mit der Kreisverwaltungsbehörde bezüglich der Erforderlichkeit einer wasserrechtlichen Erlaubnis Kontakt aufzunehmen.

4. Wasserrecht

- 4.1 Sollten bei den Aushubarbeiten organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich die zuständige Bodenschutzbehörde (Kreisverwaltungsbehörde) zu benachrichtigen (Mitteilungspflicht gem. Art. 1, 12 Abs. 2 BayBodSchG).

5. Wasserrecht

- 5.1 Im Planungsbereich liegen großflächig empfindliche Torfböden mit hoher Funktionserfüllung vor. Diese Böden sind in ihrer Funktion zu erhalten und vor Vergründung und Vernichtung zu schützen. Es sind Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen erforderlich.

6. Wasserrecht

- 6.1 Der belebte Oberboden ist zu schonen, getrennt abzutragen, fachgerecht zwischenzulagern, vor Verdichtung zu schützen und möglichst wieder seiner Nutzung zuzuführen. Überschüssiger Mutterboden (Oberboden) oder geeigneter Unterboden sind möglichst nach den Vorgaben des § 12 BBodSchV zu verwerten.

7. Wasserrecht

- 7.1 Das Befahren von Böden ist bei ungünstigen Boden- und Witterungsverhältnissen möglichst zu vermeiden. Ansonsten sind Schutzmaßnahmen entsprechend DIN 18915 und DIN 19731 zu berücksichtigen.

8. Wasserrecht

- 8.1 Es wird empfohlen, entsprechend DIN 19339, die Baumaßnahme in der Planungs- und Ausführungsphase von einer qualifizierten bodenkundlichen Baubegleitung beaufsichtigen zu lassen.

9. Wasserrecht

- 9.1 Grundsätzlich ist für eine gezielte Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser oder eine Einleitung in oberirdische Gewässer (Gewässernutzungen) eine wasserrechtliche Erlaubnis durch die Kreisverwaltungsbehörde erforderlich. Hierfür kann verzichtet werden, wenn bei Einleitungen in oberirdische Gewässer die Voraussetzungen des Gemeinschafts nach § 25 WHG in Verbindung mit Art. 18 Abs. 1 Nr. 2 BayWG mit TRENQ (Technische Regeln zum schädlichen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer) und bei Einleitung in das Grundwasser (Versickerung) die Voraussetzungen der erlaubnisfreien Benutzung im Sinne der NWFreiV (Niederschlagswassererstellungsverordnung) mit TRENQ (Technische Regeln für das zum schädlichen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser) erfüllt sind.

10. Wasserrecht

11. Wasserrecht

12. Wasserrecht

13. Wasserrecht

14. Wasserrecht

15. Wasserrecht

16. Wasserrecht

17. Wasserrecht

18. Wasserrecht

19. Wasserrecht

20. Wasserrecht

21. Wasserrecht

22. Wasserrecht

23. Wasserrecht

24. Wasserrecht

VERFAHRENSMERKLE

- Der Stadtrat der Stadt Penzberg hat in der Sitzung vom 21.07.2020 die Aufstellung des Baugebungsplans beschlossen. Der Beschluss wurde am 10.02.2021 ortsüblich bekannt gemacht.
- Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Baugebungsplans in der Fassung vom 19.01.2021 hat in der Zeit vom 18.02.2021 bis 22.03.2021 stattgefunden.
- Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Baugebungsplans in der Fassung vom 19.01.2021 hat in der Zeit vom 11.02.2021 bis 12.03.2021 stattgefunden.
- Zu dem Entwurf des Baugebungsplans in der Fassung vom 15.06.2021 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 20.01.2022 bis 21.02.2022 beteiligt.
- Der Entwurf des Baugebungsplans in der Fassung vom 15.06.2021 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 19.01.2022 bis 21.02.2022 öffentlich ausgestellt.
- Die Stadt Penzberg hat mit Beschluss des Stadtrats vom 29.03.2022 den Baugebungsplan in der Fassung vom 29.03.2022 als Satzung beschlossen.

Penzberg, den 14. FEB. 2023

Stadtrat Penzberg

Stefan Korpar, Erster Bürgermeister

Stadtrat Penzberg

Penzberg, den 07. MRZ. 2023

Stadtrat Penzberg

Stefan Korpar, Erster Bürgermeister

Stadtrat Penzberg

10. MRZ. 2023

Die Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB erfolgte ortsüblich am 10. MRZ. 2023

Der Baugebungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB wird seit diesem Tag zu den ortsüblichen Dienstzeiten im Rathaus der Stadt Penzberg zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 Abs. 4, der §§ 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Der Baugebungsplan tritt mit der Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Penzberg, den 11. MRZ. 2023

Stadtrat Penzberg

Stefan Korpar, Erster Bürgermeister

Stadtrat Penzberg

Stefan Korpar, Erster Bürgermeister

Stadtrat Penzberg

Stefan Korpar, Erster Bürgermeister

Stadtrat Penzberg

Stefan Korpar, Erster Bürgermeister

Stadtrat Penzberg

Stefan Korpar, Erster Bürgermeister

Stadtrat Penzberg

Stefan Korpar, Erster Bürgermeister

Stadtrat Penzberg

Stefan Korpar, Erster Bürgermeister

Stadtrat Penzberg

Stefan Korpar, Erster Bürgermeister

Stadtrat Penzberg

Stefan Korpar, Erster Bürgermeister

Stadtrat Penzberg

Stefan Korpar, Erster Bürgermeister

Stadtrat Penzberg

Stefan Korpar, Erster Bürgermeister

Stadtrat Penzberg

Stefan Korpar, Erster Bürgermeister

Stadtrat Penzberg

Stefan Korpar, Erster Bürgermeister

Stadtrat Penzberg

Stefan Korpar, Erster Bürgermeister

Stadtrat Penzberg

Stefan Korpar, Erster Bürgermeister

Stadtrat Penzberg

Stefan Korpar, Erster Bürgermeister

Stadtrat Penzberg

Stefan Korpar, Erster Bürgermeister

Stadtrat Penzberg

Stefan Korpar, Erster Bürgermeister

Stadtrat Penzberg

Stefan Korpar, Erster Bürgermeister

Stadtrat Penzberg